Robert Hieke

Die Unternehmensnachfolge unter Rückforderungsvorbehalt

Eine zivilrechtliche Betrachtung inklusive deren Pflichtteilsergänzungsrelevanz



Die Unternehmensnachfolge unter Rückforderungsvorbehalt

Robert Hieke

Die Unternehmensnachfolge unter Rückforderungsvorbehalt

Eine zivilrechtliche Betrachtung inklusive deren Pflichtteilsergänzungsrelevanz



Robert Hieke Fakultät für Wirtschaftswissenschaften Technische Universität Chemnitz Chemnitz, Deutschland

Dissertation, Technische Universität Chemnitz, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, 2017

Originaltitel: Die vorweggenommene Unternehmensnachfolge unter Rückforderungsvorbehalt und deren Pflichtteilsergänzungsrelevanz – Eine zivilrechtliche Betrachtung der unentgeltlichen Unternehmensnachfolge unter Rückforderungsvorbehalt im Wege der Einzelrechtsnachfolge zu Lebzeiten des Übergebers unter Berücksichtigung ihrer Form- und Zustimmungsbedürftigkeit sowie deren Pflichtteilsergänzungsrelevanz

ISBN 978-3-658-22035-8 ISBN 978-3-658-22036-5 (eBook) https://doi.org/10.1007/978-3-658-22036-5

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Wintersemester 2017/2018 von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz als Dissertation angenommen worden. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Dezember 2017 berücksichtigt werden.

Hiermit danke ich allen, die mich auf dem Weg zur Promotion mit Rat und Tat unterstützt haben. Vor allem gilt zunächst mein Dank Frau Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl für die Betreuung meiner Dissertation und der Erstellung des Erstgutachtens sowie ihren fachlichen Rat. Durch die Tätigkeit an ihrem Lehrstuhl für Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums an der Technischen Universität Chemnitz ist mir die für die Fertigung dieser Dissertation nötige intensive Auseinandersetzung mit dem Thema erst ermöglicht worden. Zudem danke ich insbesondere Herrn Prof. Dr. Ludwig Gramlich für seine nützlichen Ratschläge und für die Übernahme sowie der Erstellung des Zweitgutachtens.

Da ein solch umfangreiches Vorhaben nur auf einer gefestigten Grundlage umgesetzt werden kann, möchte ich mich auch ausdrücklich bei meiner Familie für die stetige Unterstützung bedanken.

Chemnitz und Kurort Oberwiesenthal im Dezember 2017

Robert Hieke

Inhaltsübersicht

Vorwor	t	V
Inhaltsi	ibersicht	VII
Abkürzı	ungsverzeichnis	IX
Inhaltsv	rerzeichnis	XIX
Α	Einleitung	1
В	Die unentgeltliche Unternehmensnachfolge unter Rückforderungsvorbehalt	19
С	Pflichtteilsergänzungsrelevanz der Unternehmensnachfolge	239
D	Fazit	363
Literatu	rverzeichnis	375

Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansicht

a. F. alte Fassung

ABI. Amtsblatt

ABI. Nr. L Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,

Ausgabe L (Rechtsvorschriften)

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

AG Aktiengesellschaft; Die Aktiengesellschaft

(Zeitschrift)

AGBGB Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen

Gesetzbuchs

AGJusG Gesetz zur Ausführung bundesrechtlicher

Justizgesetze

AktG Aktiengesetz

Alt. Alternative

Art. Artikel

Aufl. Auflage

BAG Bundesarbeitsgericht

BayLSG Bayerisches Landessozialgericht

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BayObLGZ Entscheidungen des Bayrischen Obersten

Landesgerichts in Zivilsachen

BB Betriebs-Berater (Zeitschrift)

BDSG Bundesdatenschutzgesetz

Bearb. Bearbeiter

BeckRS Beck-Rechtsprechung

Begr. Begründer

Beschl. v. Beschluss vom

BeurkG Beurkundungsgesetz

BFH Bundesfinanzhof

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBI. Bundesgesetzblatt

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshof in

Zivilsachen

BKR Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BWNotZ Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg

bzw. beziehungsweise

CR Computer und Recht – Zeitschrift für die Praxis

des Rechts der Informationstechnologien

d. h. das heißt

DB Der Betrieb (Zeitschrift)

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DNotI-Report Deutsches Notarinstitut-Report – Information-

dienst des Deutschen Notarinstituts (Zeitschrift)

DNotZ Deutsche Notar-Zeitschrift

DSGVO Datenschutz-Grundverordnung

DStR Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)

DZWIR Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und

Insolvenzrecht

EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EGZVG Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die

Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ErbR Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis

ErbSt Erbschaftsteuer

ErbStG Erbschaftsteuergesetz

ESt Einkommensteuer

EuGH Europäischer Gerichtshof

FamRZ Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

FD-ErbR Fachdienst Erbrecht

FD-HGR Fachdienst Handels- und Gesellschaftsrecht

FG Finanzgericht

FGPrax Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit

(Zeitschrift)

Fn Fußnote; Fußnoten

FPR Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)

G. v. Gesetz vom

GBI. Gesetzblatt

GBO Grundbuchordnung

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechtes

gem. gemäß

GG Grundgesetz

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit

beschränkter Haftung

GmbHR GmbH-Rundschau

GNotKG Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbar-

keit für Gerichte und Notare

GS Gesetzsammlung

GVBI. Gesetz- und Verordnungsblatt

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

GWR Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)

h. M. herrschende Meinung/ herrschender Meinung

Hs. Halbsatz

Hrsg. Herausgeber

HöfeO Höfeordnung

i. d. F. in der Fassung

i. d. R. in der Regel

IDW ES 13 Entwurf eines neuen Standards "Besonderheiten

bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erb recht", verabschiedet am 25.5.2015 durch den Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirt-

schaftsprüfer (IDW)

i. S. im Sinn

i. V. m. in Verbindung mit

InsO Insolvenzordnung

InTeR Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht

JA Juristische Arbeitsblätter

Jg. Jahrgang

JR Juristische Rundschau

jurisPR-FamR juris PraxisReport Familien- und Erbrecht

JZ JuristenZeitung

KG Kommanditgesellschaft

KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien

KKZ Kommunal-Kassen-Zeitschrift

LG Landgericht

LMK Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-

Rechtsprechung

LPartG Lebenspartnerschaftsgesetz

LPG landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft

Ls. Leitsatz

LSG Landessozialgericht

LSK Die Leitsatzkartei des deutschen Rechts

m. Anm. mit Anmerkung

m. E. meines Erachtens

m. w. N. mit weiterem Nachweis; mit weiteren Nachweisen

MarkenG Markengesetz

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

MittBayNot Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der

Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern

MittRhNotK Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer

n. F. neue Fassung

Nr. Nummer, Nummern

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift

Rechtsprechungs-Report Zivilrecht

NJW-Spezial Neue Juristische Wochenschrift-Spezial

NJWE-FER Neue Juristische Wochenschrift-

Entscheidungsdienst Familien-und Erbrecht

NotBZ Zeitschrift für die die notarielle Beratungs- und

Beurkundungspraxis

NZFam Neue Zeitschrift für Familienrecht

NZG Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht

NZI Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und

Sanierung

NZM Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht

OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OLGZ Entscheidungen der Oberlandesgerichte in

Zivilsachen

PartGG Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften

Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesell-

schaftsgesetz)

RG Reichsgericht

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in

Zivilsachen

Rn Randnummer; Randnummern

RNotZ Rheinische Notar-Zeitschrift

Rpfleger Der Deutsche Rechtspfleger (Zeitschrift)

S. Seite, Seiten

Schlussurt. Schlussurteil

SGB Sozialgesetzbuch

sog. sogenannte, sogenannten

str. streitig; strittig

Teilurt, v. Teilurteil vom

u. a. und andere

UmwG Umwandlungsgesetz

Urt. v. Urteil vom

usw. und so weiter

Versäumnisurt. v. Versäumnisurteil vom

vgl. vergleiche

VO Verordnung

WM Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für

Wirtschafts- und Bankrecht

WG Wechselgesetz

z. B. zum Beispiel

ZEV Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge

ZGB Zivilgesetzbuch (DDR)

ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und

Gesellschaftsrecht

zit. zitiert

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

ZPO Zivilprozessordnung

Inhaltsverzeichnis

A		Ei	nlei	tung	J		1
	I					nternehmensübertragungen unter ngsvorbehalt	1
		1		Мс	tive fü	r lebzeitige Unternehmensübertragungen	1
		2		Мс	tive fü	r den Vorbehalt von Rückforderungsrechten	3
	Ш		Ur	nsic	nerheit	en	5
		1		Fra	age na	ch der Pfändbarkeit von Rückforderungsrechten	6
			a)		Freies	Rückforderungsrecht	6
			b)		Auf hö	schstpersönlichen Erwägungen beruhende Rückforderungsrechte	8
		2				ch der Pflichtteilsergänzungsrelevanz von vorbehaltenen erungsrechten	11
		3				neiten hinsichtlich der Form- und Zustimmungsbedürftigkeit der mensnachfolge	14
	Ш		Zie	ele d	der Arb	eit	16
В		Di	e ur	nent	geltlich	ne Unternehmensnachfolge unter Rückforderungsvorbehalt	19
	I		Ur	nterr	nehme	nsbegriff	19
		1		Or	ientieru	ung am Unternehmensbegriff im Bereich des Unternehmenskaufs	20
		2		Re	chtsträ	iger des Unternehmens	21
	Ш		Ur	nterr	nehme	nsnachfolge	22
		1		Üb	ertragı	ung des Unternehmens	23
			a)		Asset	Deal	24
				aa)	Einzelrechtsnachfolge	24
				bb)	Zusätzliche Anforderungen im Einzelfall	26
			b)		Share	Deal	30
				aa)	Tauglicher Unternehmensträger	30
				bb)	Abtretung der Beteiligungsrechte	31
		2		Als	wese	ntliches Ganzes	33
			a)		Asset	Deal	33

XX Inhaltsverzeichnis

		b)	Share	e Deal	35
			aa)	Nahezu sämtliche Anteile	35
			bb)	Entscheidungsgewalt als Minimum	36
			cc)	Grenzziehung im Einzelfall	36
	3		Tatsächl	iche Einweisung	37
Ш		Fo	rmbedürft	igkeit der Unternehmensnachfolge	39
	1		Überblic	C	39
	2		Formbed	lürftigkeit des Asset Deal	40
		a)	Probl	ematik der rechtlichen Einheit	40
			aa)	Das Kriterium "miteinander stehen und fallen"	41
			bb)	Einseitige Abhängigkeit des formbedürftigen Rechtsgeschäftes vom an sich formfreien Rechtsgeschäft	
			cc)	Umgekehrte einseitige Abhängigkeit	45
			dd)	Schlussfolgerung	46
		b)	Form	bedürftigkeit gem. § 311b Abs. 1 Satz 1 BGB	46
		c)	Form	bedürftigkeit gem. § 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG	48
		d)	Salva	torische Klauseln	49
		e)	Form	bedürftigkeit gem. § 311b Abs. 3 BGB	51
			aa)	Schutzzweck des § 311b Abs. 3 BGB	51
			bb)	Normadressat des § 311b Abs. 3 BGB	51
			cc)	Sachlicher Anwendungsbereich des § 311b Abs. 3 BGB	58
			dd)	Anwendbarkeit des § 311b Abs. 3 BGB auf den Asset Deal	64
			ee)	Verstoß gegen das Beurkundungserfordernis des § 311b Abs. BGB	
	3		Formbed	lürftigkeit des Share Deal	67
		a)	Form	bedürftigkeit gem. § 15 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 3 GmbHG	67
		b)	Form	bedürftigkeit gem. § 311b Abs. 3 BGB	68
IV		Zu	stimmung	sbedürftigkeit der Unternehmensnachfolge	69
	1		Zustimm	ungsbedürftigkeit gem. § 179a AktG	69
		a)	Schu	tzzweck des § 179a AktG	70
			aa)	Schutz der Willensbildungskompetenz der Aktionäre	70

Inhaltsverzeichnis XXI

			bb)	Kein Schutz der Vermögensinteressen der Aktionäre	71
		b)	Vorau	ussetzungen des § 179a AktG	72
			aa)	Unmaßgeblichkeit der Änderung des tatsächlichen Unternehmensgegenstandes	72
			bb)	Schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft	73
			cc)	Ganzes Gesellschaftsvermögen	73
		c)	Kein	ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal: Kenntnis des Erwerbers .	79
		d)	Nichta	anwendbarkeit des UmwG	80
		e)	Zustir	mmungsbeschluss der Hauptversammlung	82
			aa)	Einwilligung oder Genehmigung	82
			bb)	Mehrheitserfordernisse, Stimmrecht und Form	83
			cc)	Beschlussmängel	84
			dd)	Fehlen bzw. Nichtigkeit des erforderlichen Zustimmungsbeschlusses	84
		f)	Mittel	bare Anwendbarkeit des § 179a AktG auf die KGaA	86
		g)		nge Anwendbarkeit des § 179a AktG auf andere	86
			aa)	Analoge Anwendung des § 179a AktG auf die GmbH	87
			bb)	Analoge Anwendung des § 179a AktG auf Personenhandelsgesellschaften	93
			cc)	Keine analoge Anwendung des § 179a AktG auf die GbR	. 104
		h)		endbarkeit des § 179a AktG (analog) auf die nehmensnachfolge	. 109
	2			reitung des Unternehmensgegenstandes (§ 179 Abs. 1 Satz 1	. 110
	3		Ungesch	riebene Zuständigkeit: Holzmüller/Gelatine-Grundsätze	. 111
٧		Ur	entgeltlich	nkeit der lebzeitigen Unternehmensnachfolge	112
	1		Vorwegg	enommene Erbfolge	. 112
		a)	Begri	ffsverständnis des BGH	. 113
		b)	Die U	Internehmensnachfolge als vorweggenommene Erbfolge	. 115
	2		Schenku	ngsformen	. 116

XXII Inhaltsverzeichnis

	a)		chluss von ehebedingten und gemeinschaftsbezogenen ndungen	. 116
	b)	Reine	Schenkung	. 118
		aa)	Formbedürftigkeit der Schenkungsversprechens	. 118
		bb)	Voraussetzungen der reinen Schenkung	. 119
		cc)	Die unentgeltliche Unternehmensnachfolge als reine Schenkung	137
	c)	Gemis	schte Schenkung	. 137
		aa)	Objektives und subjektiv gewolltes Missverhältnis	. 138
		bb)	Gemischte Schenkung trotz Rückforderungsvorbehalt	. 139
		cc)	Abgrenzung von in entgeltlich und unentgeltlich geteilter Unternehmensnachfolge	. 140
	d)	Scher	nkung unter Auflage	. 141
		aa)	Auf der Grundlage der Zuwendung zu erbringende Leistung	. 142
		bb)	Die unentgeltliche Unternehmensnachfolge als Schenkung unter Auflage	. 143
		cc)	Anwendbarkeit des Schenkungsrechtes	. 143
	e)	Zwecl	kschenkung	. 144
		aa)	Verfolgter Zweck als Geschäftsgrundlage	. 145
		bb)	Zweckverfehlung	. 146
		cc)	Die unentgeltliche Unternehmensnachfolge als Zweckschenkung	. 147
	f)	Scher	nkungsversprechen von Todes wegen	. 147
		aa)	Differenzierung nach lebzeitiger Schenkung und Verfügung von Todes wegen	. 147
		bb)	§ 2301 BGB als Zuweisungsnorm	. 149
		cc)	Voraussetzungen des § 2301 Abs. 1 BGB	. 150
		dd)	Die unentgeltliche Unternehmensnachfolge als Schenkungsversprechen von Todes wegen	. 159
3		Ausstattu	ing	. 161
	a)	Begrif	f der Ausstattung	. 162
		aa)	Eltern-Kind-Verhältnis	. 163
		bb)	Ausstattungsanlass (Verheiratung oder Existenzgründung)	. 165

Inhaltsverzeichnis XXIII

		cc)	Ausstattungszweck (Begründung oder Erhaltung der Selbständigkeit)	167
	b)	Angei	messenheit der Ausstattung	170
		aa)	Bedeutung der Angemessenheit	171
		bb)	Beurteilung der Angemessenheit	171
	c)	Recht	swirkungen der angemessenen Ausstattung	. 173
		aa)	Keine Anwendung des Schenkungsrechtes	. 173
		bb)	Weitere Auswirkungen	176
	d)	Die ui	nentgeltliche Unternehmensnachfolge als Ausstattung	177
4		Leibgedir	ngs- bzw. Altenteilsvertrag	178
	a)	Keine	gesetzliche Begriffsdefinition	179
	b)	Begrif	fsverständnis des BGH	181
	c)	Besor	nderheiten von Altenteilsverträgen	182
	d)	Form	pedürftigkeit des Altenteilsvertrages	183
	e)	Die ui	nentgeltliche Unternehmensnachfolge als Altenteilsvertrag	185
VI	Rΰ	ickforderu	ngsvorbehalt	187
1		Gesetzlic	he Instrumente der Rückgängigmachung	187
	a)	Rückf	orderung wegen Verarmung des Schenkers	188
		aa)	Beschränkung der Rückforderung	188
		bb)	Abwendung und Ausschluss der Rückforderung	189
		cc)	Sozialrechtlich zu berücksichtigendes Vermögen	190
	b)	Rückf	orderung bei Nichtvollziehung einer Auflage	190
		aa)	Verweis auf Rücktrittsvoraussetzungen	190
		bb)	Rechtsfolgenverweis auf Bereicherungsrecht	191
	c)	Wider	ruf wegen groben Undanks	192
		aa)	Schwere Verfehlung	192
		bb)	Unsicherheiten	193
	d)		ndbarkeit der schenkungsrechtlichen Rückforderungs- bzw. rufsrechte auf gemischte Schenkungen	194
		aa)	Rückforderung gem. § 527 BGB bei gemischter Schenkung	194

XXIV Inhaltsverzeichnis

		bb)	Rückforderung gem. § 528 BGB bei gemischter Schenkung	197
		cc)	Rückforderung gem. §§ 530, 530 Abs. 2 BGB bei gemischter Schenkung	199
	e)	Störu	ng der Geschäftsgrundlage	202
		aa)	Subsidiarität	202
		bb)	Wegfall oder Fehlen der Geschäftsgrundlage	202
		cc)	Vertragsanpassung	203
		dd)	Anwendungsrelevanz	203
	f)	Zwecl	kverfehlung	204
	g)	Rückt	rittsrechte gem. §§ 323, 324 BGB	205
		aa)	Gegenseitiger Vertrag	205
		bb)	Anwendungsrelevanz	209
	h)	Bedür	fnis nach vertraglichen Rückforderungsrechten	209
2		Vertraglio	che Instrumente der Rückgängigmachung	210
	a)	Auflös	sende Bedingung	211
	b)	Vertra	ngliches Rücktrittsrecht	212
	c)	Wider	rufsvorbehalt	213
	d)	Rein	vertragliches Rückforderungsrecht	213
		aa)	Grundsätzliche zweistufige Ausgestaltung	214
		bb)	Ausgestaltung des Rückerwerbsverlangens	215
		cc)	Ausgestaltung der Rückabwicklungsmodalitäten	216
		dd)	Vererblichkeit und Übertragbarkeit des Rückforderungsrechts .	222
		ee)	Höchstpersönlichkeit	223
		ff)	Sonstiger Regelungsbedarf	224
3		-	hlte Rückforderungsgründe im Rahmen des vertraglichen erungsvorbehaltes	224
	a)	Freies	s Widerrufsrecht	225
	b)	Rückf	orderung bei Vermögensverfall	225
	c)	Rückf	orderung bei Scheidung	226
	d)	Rückf	orderung bei Geschäftsunfähigkeit oder im Betreuungsfall	227
	e)	Rückf	orderung bei Vorversterben des Erwerbers	228

Inhaltsverzeichnis XXV

			f)	Rück	forderung bei Verfügungen ohne Zustimmung des Veräußerers .	228
			g)	Sons	tige Rückforderungsgründe	229
		4		Grenzen	der Rückforderung	230
			a)	Sitten	nwidrigkeit wegen übermäßiger Dauer	230
			b)		nwidrigkeit wegen unzulässiger Einengung der wirtschaftlichen egungsfreiheit	232
				aa)	Verfügungsverbot	232
				bb)	Freies Rückforderungsrecht	235
			c)		nwidrigkeit infolge Anwendung der gesellschaftsrechtlichen uskündigungsgrundsätze	236
С		Pf	lich	tteilsergän	nzungsrelevanz der Unternehmensnachfolge	239
	I		Gr	undsätzlic	che Aussagen zur Pflichtteilsergänzung	239
		1		Zweck de	er Pflichtteilsergänzung	239
		2		Pflichtteil	lsergänzung als Teil des Pflichtteilsrechts	240
		3		Selbstän	digkeit des Pflichtteilsergänzungsanspruchs	241
		4		Geltung	der allgemeinen Vorschriften über den Pflichtteilsanspruch	242
	П		Vc	raussetzu	ıngen des Pflichtteilsergänzungsanspruches	242
		1		Gläubige	er des Pflichtteilsergänzungsanspruches	242
			a)	Pflich	tteilsberechtigter	243
			b)	Beda	chter und ausschlagender Pflichtteilsergänzungsberechtigter	243
			c)	Bescl	henkter Pflichtteilsergänzungsberechtigter	245
				aa)	Anrechnung ohne Anrechnungsbestimmung	245
				bb)	Anrechnung bei Anrechnungsbestimmung	246
				cc)	Anrechnung bei ausgleichungspflichtigen Schenkungen	248
			d)	Pflich	tteilsberechtigung im Zeitpunkt des Erbfalls	249
				aa)	Begründung der Rechtsprechungsänderung	249
				bb)	Meinungsstand	250
				cc)	Stellungnahme	250
		2		Schuldne	er des Pflichtteilsergänzungsanspruches	251
			a)	Haftu	ng des Erben	251

XXVI Inhaltsverzeichnis

	b)	Subsi	diäre Ausfallhaftung des Beschenkten	251
		aa)	Ergänzungsanspruch gegen den Beschenkten	252
		bb)	Voraussetzungen der Ausfallhaftung	253
		cc)	Erbe ist zugleich Beschenkter	256
		dd)	Pflichtteilsberechtigter als Alleinerbe	257
		ee)	Inhalt des Ausfallhaftungsanspruches	257
3		Schenku	ng	258
	a)	Pflich	tteilsergänzungsrelevanz der reinen Schenkung	259
	b)	Pflich	tteilsergänzungsrelevanz der gemischten Schenkung	260
		aa)	Prinzip der subjektiven Äquivalenz	260
		bb)	Dienstleistungen als Gegenleistung	262
		cc)	Unternehmensfortführung als Gegenleistung	264
		dd)	Anspruchsabgeltung als Gegenleistung	273
		ee)	Vereinbarter Rückforderungsvorbehalt als Gegenleistung	274
		ff)	Erb- und Pflichtteilsverzicht als Gegenleistung	277
		gg)	Versorgungsleistungen als Gegenleistung	286
		hh)	Gesellschaftsrechtliche Gestaltungen als Gegenleistung	286
		ii)	Anerkennungsfähigkeit von Gegenleistungen	290
	c)	Pflich	tteilsergänzungsrelevanz der Schenkung unter Auflage	291
	d)	Pflich	tteilsergänzungsrelevanz der Zweckschenkung	292
	e)		tteilsergänzungsrelevanz des Schenkungsversprechens von	293
		aa)	Fehlende Überlebensbedingung	294
		bb)	Vollzogene Schenkung von Todes wegen	294
	f)	Pflich	tteilsergänzungsrelevanz der Ausstattung	295
		aa)	Meinungsstand	296
		bb)	Stellungnahme	296
		cc)	Angemessenheit	299
		dd)	Gesamtpflichtteilsrelevanz der Ausstattung	300
	g)		tteilsergänzungsrelevanz des Leibgedings- bzw. eilsvertrages	303

Inhaltsverzeichnis XXVII

			aa)	Versorgung des Übergebers als Gegenleistung	. 303
			bb)	Gesteigertes Prinzip der subjektiven Äquivalenz	. 304
		h)	Keine	Pflicht- oder Anstandsschenkung	. 305
			aa)	Einschränkung der Pflichtteilsergänzung	. 305
			bb)	Anstandsschenkung im Pflichtteilsrecht	. 306
			cc)	Pflichtschenkung im Pflichtteilsrecht	. 307
Ш		Inl	halt des P	flichtteilsergänzungsanspruches	. 309
IV		Ве	erechnung	des Pflichtteilsergänzungsanspruches	. 310
	1		Ermittlun	g des ordentlichen Pflichtteils	. 311
		a)	Sticht	agsprinzip	. 311
		b)	Fests	tellung des Nachlassbestandes	. 311
			aa)	Aktivnachlassbestand	. 312
			bb)	Passivnachlassbestand	. 312
		c)	Bewe	rtung des Nachlassbestandes	. 314
			aa)	Verkehrswert	. 315
			bb)	Schätzung	. 316
		d)	Bered	chnung des ordentlichen Pflichtteils	. 316
	2		Ermittlun	g des Gesamtpflichtteils	. 317
		a)	Bewe	rtung der Schenkung	. 317
			aa)	Verkehrswert	. 317
			bb)	Schätzung	. 317
			cc)	Subjektive Äquivalenz	. 318
		b)	Bewe	rtungsstichtag	. 319
			aa)	Verbrauchbare Sachen	. 320
			bb)	Übrige Gegenstände	. 320
			cc)	Unternehmensschenkung	. 321
٧		Zε	eitliche Beç	grenzung des Pflichtteilsergänzungsanspruches	. 324
	1		Ausschlu	ssfrist des § 2325 Abs. 3 Satz 2 BGB	. 324
	2		Abschme	elzungsregelung § 2325 Abs. 3 Satz 1 BGB	. 324

XXVIII Inhaltsverzeichnis

3		Leistung	des verschenkten Gegenstandes	. 325
	a)	Leist	ungsversprechen und Leistungshandlung	. 325
	b)	Rech	tlicher Leistungserfolg	. 326
	c)	Zusä	tzliche wirtschaftliche Ausgliederung	. 326
	d)	Fortfi	ührung der Rechtsprechung	. 327
	e)	Stellu	ıngnahme	. 327
4		Vorbeha	It von Nutzungsrechten	. 328
	a)	Uner	heblichkeit rein faktischer Nutzung	. 329
	b)	Nieß	brauch	. 330
	c)	Woh	nungsrecht	. 331
		aa)	Rechtlicher Leistungserfolg und wirtschaftliche Ausgliederung	. 331
		bb)	Fristhemmung als Ausnahmefall	. 332
		cc)	Alleiniges Nutzungsrecht unter Ausschluss des Eigentümers	. 332
		dd)	Bloße Mitbenutzungsrechte	. 334
		ee)	Schlussfolgerungen	. 335
	d)	Hinw	eis zur Bewertung der Schenkung unter Nutzungsvorbehalt	. 338
5		Vorbeha	lt von Rückforderungsrechten	. 339
	a)	Rück	schlüsse aus der Rechtsprechung zum Nutzungsvorbehalt	. 339
	b)	Schä	dlichkeit von Rückforderungsrechten	. 340
	c)	Unsc	hädlichkeit von Rückforderungsrechten	. 341
	d)	Schä	dlichkeit willkürlicher Rückforderungsrechte	. 341
	e)	Rech	tsprechung	. 342
		aa)	Rechtsprechung des BGH	. 342
		bb)	Rechtsprechung im Übrigen	. 343
	f)	Stellu	ıngnahme	. 351
		aa)	Maßgeblichkeit der dem Erblasser verbleibenden Rechtsmacht	. 352
		bb)	Aufgabe der Verfügungs- und Nutzungsbefugnis	. 353
		cc)	Normzweck: "endgültige" Aufgabe der Eigentümerstellung	. 353
		dd)	Schlussfolgerungen	. 355
	g)	Hinw	eis zur Bewertung der Schenkung unter Rückforderungsvorbehal	t 358

Inhaltsverzeichnis XXIX

		6	Kombination von Nutzungs- und Rückforderungsvorbehalt	359
			a) Summationseffekte	360
			b) Ausschließlich isolierte Betrachtung	361
			c) Stellungnahme	362
D		Fa	azit	363
	I		Formbedürftigkeit	363
		1	Formbedürftigkeit des Kausalgeschäftes	363
		2	Formbedürftigkeit des einzelnen Übertragungsgegenstandes	364
		3	Rechtliche Einheit	364
		4	Gesamtvermögensgeschäft	366
	П		Zustimmungsbedürftigkeit	367
	Ш		Rückforderungsvorbehalt	368
	IV		Pflichtteilsergänzungsrelevanz	369
		1	Pflichtteilsergänzungsrelevanz des Rückforderungsvorbehaltes	369
			a) Rechtsprechung zum Vorbehalt von Nutzungsrechten	369
			b) Schlussfolgerungen für den Vorbehalt von Rückforderungsrecht	en 370
		2	"Stellschrauben" zur Pflichtteilsergänzungsminimierung	371
			a) Vereinbarung von Gegenleistungen	371
			b) Vereinbarung einer angemessenen Ausstattung	373



A Einleitung

Einleitend werden einige Motive für lebzeitige Unternehmensübertragungen unter Rückforderungsvorbehalt aufgezeigt (I.), wird auf bei Unternehmensübertragungen unter Rückforderungsvorbehalt bestehende zivilrechtliche Unsicherheiten hingewiesen (II.) und werden die Ziele der Arbeit benannt (III.).

I Motive für Unternehmensübertragungen unter Rückforderungsvorbehalt

Die Motive für lebzeitige Unternehmensübertragungen unter Vorbehalt von Widerrufs-, Rückforderungs- und/oder Rückübertragungsrechten (nachstehend zusammenfassend auch "Rückforderungsrechte" genannt) sind vielfältig und dienen letztlich im Wesentlichen der Vorsorge vor möglichen Störungen bzw. der Absicherung potenzieller Risiken.¹

1 Motive für lebzeitige Unternehmensübertragungen

Ein gewisser Handlungsdruck, der den Unternehmer zu einer lebzeitigen Übertragung seines Unternehmens veranlasst, ergibt sich etwa wegen Alters bzw. Krankheit², zur Sicherung des Familienfriedens³ oder zur

٠

Pauli, ZEV 2013, 289, 289; Mayer, in Mayer/Geck, Übergabevertrag, 3. Aufl. 2013, § 13 Rn 6 ff.

Insoweit ist es nur menschlich, dass Unternehmer, die kurz vor dem Ruhestand stehen und ihr Lebenswerk in die nächste Generation geben wollen, regelmäßig ein Interesse haben, das Unternehmen bereits zu Lebzeiten zu übertragen, damit sie "Alles" geregelt wissen und so ihren Ruhestand auch "in Ruhe" genießen können.

Durch seine Präsenz kann der Übergeber dem Nachfolger nicht nur unterstützend zur Seite stehen, sondern bereits auf einen schonenden Unternehmensübergang unter Wahrung der Familieninteressen und so auf die Vermeidung von Auseinandersetzungen unter den Erben hinwirken (siehe etwa Stenger, in Sudhoff, Unternehmensnachfolge, 5. Aufl. 2005, § 19 Rn 3 sowie Gesmann-Nuissl, BB-Special 6 (zu BB 2006 Heft 34), 2, 3).

[©] Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018 R. Hieke, *Die Unternehmensnachfolge unter Rückforderungsvorbehalt*, https://doi.org/10.1007/978-3-658-22036-5

2 Einleitung

(steuerreduzierenden) Ausnutzung der Steuerrechtslage⁴ (äußerer Handlungsdruck).⁵ Nach empirischen Erkenntnissen ist die unentgeltliche Übertragung des Unternehmens an einen Nachfolger aus der Familie sehr oft ein Wunsch des Übergebers in Familienunternehmen.⁶ Dabei spielt zudem die Verminderung von Pflichtteils- bzw. Pflichtteilsergänzungsansprüchen eine erhebliche Rolle (Liquiditätsschonung), da im Wesentlichen nur mit der rechtzeitig vor dem Tod des Übergebers ausgeführten Schenkung aus eigener Kraft, also ohne Mitwirkung der Pflichtteilsberechtigten, eine Vermeidung (§ 2325 Abs. 3 Satz 2 BGB) bzw. Verminderung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen (§ 2325 Abs. 3 Satz 1 BGB) erreicht werden kann.⁷ Sofern zu dem zu übergebenden

4

[&]quot;Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes für 2011 weist 137.420 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb aus. Davon entfielen 80.5% auf Erwerbe von Todes wegen, die in 99.1% zu einer festgesetzten Steuer führten. Dagegen wurde nur in 89,07% der Schenkungen eine Steuer festgesetzt. Das Volumen der steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen belief sich auf durchschnittlich 153 T€, die mit durchschnittlich 21% Erbschaftsteuer belastet waren. Steuerpflichtig verschenkt dagegen wurden im Mittel 309 T€, die allerdings zu durchschnittlich nur 9% Erbschaftsteuer führten" (siehe Hüsing, in Gesmann-Nuissl/Hartz/Dittrich, Perspektiven der Wirtschaftswissenschaften, S. 233 f.). Es zeigt sich mithin, dass die Freibeträge, Wahlmöglichkeiten und Vergünstigungsregelungen in der Erbschaftsteuer bei entsprechend vorausschauender Planung und Gestaltung steuerreduzierend genutzt werden. So können z. B. durch eine lebzeitige Vermögensübertragung die Schenkungsteuerfreibeträge nach Ablauf einer Zehnjahresfrist (§ 14 ErbStG) möglicherweise mehrfach ausgenutzt werden (siehe etwa Stenger, in Sudhoff, Unternehmensnachfolge, 5. Aufl. 2005, § 19 Rn 4). Ferner ist Folge einer lebzeitigen Vermögensübertragung, dass ein nach der Übertragung entstehender Wertzuwachs bei dem Zuwendungsempfänger eintritt, so dass es insoweit nicht zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage kommt, welche eine Steuerhöhung bei der Übertragung im Wege der Erbfolge ausgelöst hätte (siehe Ivens, Vorweggenommene Erbfolge durch Schenkung, Stand: September 2014, NWB, DokID HAAAE-72843, Rn 5). Zur Einkommensteuerverringerung auf Seiten des Übergebers durch Verringerung seiner Progressionsstufe infolge der Einkommensverlagerung (sog. Familiensplitting) siehe etwa Ivens, Vorweggenommene Erbfolge durch Schenkung, Stand: September 2014, NWB, DokID HAAAE-72843, Rn 7 m. w. N.

⁵ Pauli, ZEV 2013, 289, 289.

Hauser/Kay/Boerger, in IfM-Materialien Nr. 198, S. 20-24; Moog/Kay/Schlömer-Laufen/Schlepphorst, in IfM-Materialien Nr. 216, S. 3-7; DIHK – Report zur Unternehmensnachfolge 2011, S. 13.

Pauli, ZEV 2013, 289, 289; Riedel, in Mayer, u. a., Pflichtteilsrecht, 3. Aufl. 2013, § 15 Rn 4; Dies gilt dann nicht, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner des Übergebers der Zuwendungsempfänger ist (vgl. § 2325 Abs. 3 Satz 3 BGB, § 10 Abs. 6 LPartG). Ferner können etwaige mit der lebzeitigen

Unternehmen im Ausland belegene Vermögenswerte gehören, können mit der lebzeitigen Übertragung auch etwaige durch das internationale Erbrecht bedingte Schwierigkeiten umgangen werden.⁸ Ferner kann der Übergeber die Wahl seines Nachfolgers in einem Vertrag unter Lebenden einem Dritten überlassen, während dies bei einer letztwilligen Verfügung – vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmeregelungen⁹ – grundsätzlich nicht möglich ist (§ 2065 Abs. 2 BGB).¹⁰

2 Motive für den Vorbehalt von Rückforderungsrechten

Aber auch Unternehmer, die sich entschlossen haben, ihr Unternehmen bereits zu Lebzeiten unentgeltlich in die nächste Generation zu übertragen, wollen regelmäßig die Zügel nicht vollständig aus der Hand geben. Zur Befriedigung dieses Kontrollinteresses bietet sich u. a. die Vereinbarung von Rückforderungs- und Rückübertragungsklauseln an. 11 So kann etwa mit einem vorbehaltenen Rückforderungsrecht für den Fall, dass der Übernehmer ohne Zustimmung des Veräußerers über das übertragene Unternehmen verfügt, gesichert werden, dass über das Unternehmen nicht willkürlich oder außerhalb des Familienverbundes verfügt wird (Familienbindungsinteresse). 12 Zudem kann damit die Versorgung des Übergebers und ihm nahestehender Dritten (z. B. der Ehefrau des Übergebers) sichergestellt werden, sofern dafür im Einzelfall nicht geeignetere

Übertragung des Unternehmens verknüpfte Verpflichtungen des Erwerbers als Abzugsposten bei der Pflichtteilsbemessung kapitalisiert und abgesetzt werden und so ebenfalls zu einer Pflichtteilskürzung führen, die sich letztlich liquiditätsschonend auf das Unternehmen auswirkt, da die Pflichtteilsansprüche als Nachlassschuld das Unternehmen (mittelbar) belasten (siehe etwa *Stenger*, in Sudhoff, Unternehmensnachfolge, 5. Aufl. 2005, § 19 Rn 3).

Stenger, in Sudhoff, Unternehmensnachfolge, 5. Aufl. 2005, § 19 Rn 3.

⁹ Z. B. § 14 Abs. 3 HöfeO, § 2048 Satz 2 BGB, §§ 2151 bis 2156 BGB und §§ 2192 f. BGB.

Stenger, in Sudhoff, Unternehmensnachfolge, 5. Aufl. 2005, § 19 Rn 3.

Pauli, ZEV 2013, 289, 289; Mayer, in Mayer/Geck, Übergabevertrag, 3. Aufl. 2013, § 13 Rn 6; vgl. auch Weidlich, MittBayNot 2015, 193, 193 (Die Aufnahme von Rückforderungsrechten stärke die Position des Übergebers und könne ihm somit den Entschluss zur lebzeitigen Übergabe erleichtern).

Pauli, ZEV 2013, 289, 289; Mayer, in Mayer/Geck, Übergabevertrag, 3. Aufl. 2013, § 13 Rn 6.

Einleitung

Maßnahmen wie Nießbrauch oder Rentenleistungen usw. in Betracht kommen (Versorgungsinteresse). 13 Vor allem aber soll mit den Rückforderungsklauseln eine Vorsorge mit Blick auf mögliche Störsituationen getroffen und so der Fortbestand des Unternehmens für eine gewisse Dauer - regelmäßig für die Dauer der Lebenszeit des Übergebers - ermöglicht werden (störfallbedingte Risikovorsorge). 14 Solche Störsituationen können etwa in der Geschäftsunfähigkeit oder in dem Vorversterben des Erwerbers begründet sein. Auch bietet sich z. B. die Vereinbarung eines Rückforderungsrechtes für den Fall an, dass die Ehe des Erwerbers geschieden wird oder der Erwerber in Insolvenz gerät oder gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Derartige Rückforderungsrechte, auch für den Insolvenzfall des Erwerbers, verstoßen – zumindest bei entsprechender vertraglicher Gestaltung - nach der (bisherigen) Rechtsprechung nicht gegen § 119 InsO¹⁵ und können insolvenzfest sein. 16 Eine Anfechtung der Rückforderung nach

Nach Reul (DNotZ 2008, 824, 827 sowie in Reul/Heckschen/Wienberg, Insolvenzrecht, B Rn 139) habe sich mit den Entscheidungen des BGH vom 19.04.2007 -IX ZR 59/06 (NJW 2007, 2325 = NZI 2007, 462 = DNotZ 2007, 682 = NZM 2007, 660), vom 07.12.2007 - V ZR 21/07 (NJW 2008, 578 = NZI 2008, 325 = DNotZ 2008, 514 = ZEV 2008, 196 = RNotZ 2008, 222), vom 13.03.2008 - IX ZB 39/05 (DNotZ 2008, 518 = MittBayNot 2008, 312 = NJW-RR 2008, 1274 = NJW-Spezial 2008, 424 = NZI 2008, 428 = ZEV 2008, 348) und vom 12.06.2008 - IX ZB 220/07

¹³ Pauli, ZEV 2013, 289, 289.

¹⁴ Pauli, ZEV 2013, 289, 289, Mayer, in Mayer/Geck, Übergabevertrag, 3. Aufl. 2013, § 13 Rn 6 f.

Ungeklärt ist allerdings, inwieweit sich das Urteil des BGH vom 15.11.2012 -IX ZR 169/11 (NZI 2013, 178 = NJW 2013, 1159 = NJW-Spezial 2013, 117 = NZG 2013, 434), wonach insolvenzabhängige Lösungsklauseln in Verträgen über die fortlaufende Lieferung von Waren oder Energie (wegen des Ausschlusses des Insolvenzverwalterwahlrechtes nach § 103 InsO im Voraus) unwirksam i. S. von § 119 InsO sind, über den entschiedenen Einzelfall hinaus auch auf andere gegenseitige Verträge i. S. des § 103 InsO und damit auch auf die bislang für unbedenklich gehaltene Vertragsgestaltung bei gegenseitigen Übertragungsverträgen mit einer insolvenzabhängigen Lösungsklausel auswirkt (vgl. hierzu etwa Huber, in Kirchhof/Eidenmüller/Stürner, MüKolnsO, Band 2, 3. Aufl. 2013, § 119 Rn 33 ff., insbesondere Rn 37c f.; Schwenk, in Meder/Beesch, jurisPR-BKR 5/2013 Anm. 1; Huber, ZIP 2013, 493, 497). Daher wird angeraten, die Lösungsklausel insolvenzunabhängig zu gestalten, indem die Lösungsmöglichkeit etwa an die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse (z. B. i. S. von § 490 Abs. 1 BGB) angeknüpft wird (siehe etwa Schwenk, in Meder/Beesch, jurisPR-BKR 5/2013 Anm. 1; Römermann, NJW 2013, 1163, 1163; Böhner, FD-InsR 2013, 342731; Seagon, LMK 2013, 346233; Huber, ZIP 2013, 493, 494 und 499). 16